

11 UR.2016.447

OGH.2023.71

## B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof als Revisionsbeschwerdegericht hat durch seinen zweiten Senat unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten Dr. Walter Krabichler sowie die Oberstrichterinnen Dr. Ingrid Brandstätter und Dr. Marie-Theres Frick, die Oberstrichter Dr. Thomas Hasler und lic. iur. Rolf Sele als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der

### Strafsache

gegen 1. \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, 2. \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\*, 3. \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\*, wegen § 165 Abs 1 bis 3 StGB sowie weiterer strafbarer Handlungen (zu 1. und 2.) und § 153 Abs 1 und 3 zweiter Fall StGB und einer weiteren strafbaren Handlung (zu 3.) über die Revisionsbeschwerde der \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\*, vom 27.07.2023 (ON 248) gegen den Beschluss des Fürstlichen

Obergerichtes vom 06.07.2023 (ON 245), womit der Beschwerde des Drittverdächtigen \*\*\*\*\* vom 30.05.2023 (ON 239) gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 12.05.2023 (ON 236) Folge gegeben und die von der \*\*\*\*\* beantragte Gewährung vollumfänglicher Akteneinsicht abgewiesen wurde, nach Anhörung der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft und des Drittverdächtigen \*\*\*\*\* folgender Beschluss gefasst:

Der Revisionsbeschwerde wird **k e i n e** Folge gegeben.

Der Rechtsmittelwerberin fallen die Kosten des Revisionsbeschwerdeverfahrens zur Last.

### **B e g r ü n d u n g :**

1. In dem gegen 1. \*\*\*\*\* und 2. Dr. \*\*\*\*\* wegen des Verdachtes nach §§ 165 Abs 1 bis 3, 153 Abs 1 und 2, 156 Abs 1 und 2 StGB sowie Art 63 Abs 1 lit b BankG und 3. \*\*\*\*\* wegen §§ 153 Abs 1 und 3 zweiter Fall, 156 Abs 1 und 2 StGB geführten Verfahren beantragte die \*\*\*\*\* mit Schriftsatz vom 20.04.2023 (ON 232) die Gewährung vollumfänglicher Akteneinsicht. Dazu wurde vorgebracht, dass sich die \*\*\*\*\*, vertreten durch ihre Masseverwalterin RA \*\*\*\*\*, dem genannten Strafverfahren als Privatbeteiligte

angeschlossen habe. Die Antragstellerin habe mit dem in Kopie angeschlossenen Kaufvertrag vom 26.07.2022 von der \*\*\*\*\* sämtliche Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* sowie gegen \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* entgeltlich erworben, darunter explizit auch alle Ansprüche aus der Privatbeteiligung im vorliegenden Verfahren. Die Privatbeteiligtenansprüche kämen somit nunmehr der \*\*\*\*\* zu.

2. Mit Beschluss vom 12.05.2023 (ON 236) gewährte das Fürstliche Landgericht der \*\*\*\*\* „bis zur ON dieses Beschlusses“ Akteneinsicht gem § 32 Abs 2 Z 2 StPO als Privatbeteiligte.

2.1 In der Begründung führte das Erstgericht im Wesentlichen aus, dass die Antragstellerin die Verantwortlichkeitsansprüche der ehemaligen Privatbeteiligten \*\*\*\*\* käuflich erworben habe und diese somit prüfen können müsse. Es sei ihr daher Einsicht in den gesamten Akt bis zur ON dieses Beschlusses zu gewähren.

3. Gegen diesen Beschluss erhob der Drittverdächtige \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* Beschwerde (ON 239) und beantragte unter Geltendmachung der Beschwerdegründe der Ungesetzlichkeit und Unangemessenheit den angefochtenen Beschluss dahingehend abzuändern, dass der Akteneinsichts Antrag der \*\*\*\*\* vom 20.04.2023 (ON 232) zurück-, in eventu abgewiesen werde. Eventualiter wurde ein Aufhebungs- und Zurückverweisungsantrag gestellt.

4. Die \*\*\*\*\* beantragte in ihrer Stellungnahme vom 16.06.2023 (ON 241), der Beschwerde keine Folge zu geben.

5. Mit Beschluss vom 06.07.2023 (ON 245) gab das Fürstliche Obergericht der Beschwerde des Drittverdächtigen Folge und änderte den angefochtenen Beschluss dahingehend ab, dass der Antrag der \*\*\*\*\* auf Gewährung vollumfänglicher Einsicht in den gegenständlichen Strafakt abgewiesen wurde. Mit seinem Aufschiebungsantrag wurde der Beschwerdeführer auf diese Entscheidung verwiesen und die Beschwerdegegnerin \*\*\*\*\* verpflichtet, dem Beschwerdeführer die im Beschwerdeverfahren anfallenden Gerichtsgebühren zu ersetzen.

5.1 In der Begründung führte das Fürstliche Obergericht nach Wiedergabe des wesentlichen Verfahrensganges und des Inhaltes des angefochtenen Beschlusses Folgendes aus:

*„5.1 Der Beschwerdeführer rügt, dass das Erstgericht die Gewährung der Akteneinsicht rechtswidrig auf § 32 Abs. 2 Ziff. 2 StPO gestützt habe. Die Antragstellerin und Beschwerdegegnerin sei jedoch keine Privatbeteiligte. Sie habe sich dem gegenständlichen Strafverfahren nicht als Privatbeteiligte angeschlossen, sondern habe angeblich nur Verantwortlichkeitsansprüche der \*\*\*\*\* erworben und sei damit per se durch die dem Drittverdächtigen zur Last gelegten Taten nicht unmittelbar geschädigt. Im Übrigen habe das Erstgericht den Anspruch auf rechtliches Gehör sowie die Begründungspflicht verletzt, da der Akteneinsichts Antrag der Beschwerdeführerin nicht vorgängig zur Gewährung des rechtlichen Gehörs zugestellt worden sei und ergebe sich aus dem angefochtenen Beschluss nicht, von welchen Erwägungen das Erstgericht sich habe leiten lassen, wodurch es dem Drittverdächtigen verunmöglicht werde, den angefochtenen Beschluss auf dessen Stichhaltigkeit hin zu überprüfen.“*

*Die Antragstellerin und Beschwerdegegnerin entgegnete, dass sie sehr wohl Privatbeteiligte des vorliegenden Strafverfahrens sei und der Akteneinsichtsantrag zu Recht bewilligt worden sei. Für den Fall, dass das Fürstliche Obergericht der Ansicht sei, dass der Beschwerdegegnerin keine Privatbeteiligtenstellung zukommen würde, komme der Beschwerdegegnerin ein Akteneinsichtsrecht nach § 39 StPO zu, sodass der Akteneinsichtsantrag zu Recht bewilligt worden sei. Nachdem die Beschwerdegegnerin mit Kaufvertrag vom 26.07.2022 sämtliche Verantwortlichkeitsansprüche der \*\*\*\*\* gegen u.a. den Beschwerdeführer erworben habe, werde es der Beschwerdegegnerin erst durch die Akteneinsicht ermöglicht, ihre Ansprüche gegen den Beschwerdeführer fundiert durchzusetzen.*

*5.2 Gemäss § 32 Abs. 1 StPO kann jeder durch ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen in seinen Rechten Verletzte bis zu Beginn der Schlussverhandlung erklären, sich seiner privatrechtlichen Ansprüche wegen dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anzuschliessen. Die Erklärung kann jederzeit zurückgezogen werden. Soweit dies nicht offensichtlich ist, sind die Berechtigung, am Verfahren mitzuwirken, und die Ansprüche auf Schadenersatz oder Entschädigung zu begründen. Die Erklärung ist vom Gericht zurückzuweisen, wenn sie offensichtlich unberechtigt ist oder verspätet abgegeben wurde. Nach § 32 Abs. 2 StPO kann der Privatbeteiligte – soweit seine Interessen betroffen sind – in die Akten, und zwar, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen, schon während der Untersuchung Einsicht nehmen*

*Die Bestimmung des § 32 Abs. 1 StPO wurde vom österreichischen Recht rezipiert und entspricht in ihrem ersten Satz § 47 Abs. 1 öStPO aF, im zweiten und dritten Satz § 67 Abs. 3 3. Satz und § 67 Abs. 2 zweiter Satz öStPO idgF und im letzten Satz § 67 Abs. 4 Ziff. 1 und 2 öStPO idgF, sodass zur Auslegung auch die österreichische Judikatur und Rechtsprechung heranzuziehen ist.*

*Nach Lehre und Rechtsprechung in Österreich kann nur der durch eine strafbare Handlung in seinem Recht Geschädigte selbst die Stellung eines Privatbeteiligten in Anspruch nehmen, nicht aber sein Zessionar. Dies wird damit begründet, dass das Gesetz die Parteistellung auf den – durch die Straftat – Verletzten beschränkt (öOGH 15 Os 74, 75/89, NRsp 1989/276) und dass dem Privatbeteiligten auch das (öffentlich-rechtliche) Recht der Subsidiaranklage zukommt, das nicht durch zivilrechtliches Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen werden kann (Spending in Fuchs/Ratz, WK StPO Vor §§ 366–379 Rz 31; Korn/Zöchbauer in Fuchs/Ratz, WK StPO altes Vorverfahren § 47 Rz 6 f; Korn/Zöchbauer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 67 Rz 5; öOGH SZ 29/72 = ZVR 1957/183, 173; JBl 1954, 311; 15 Os 74/89 [zivilrechtliche Vereinbarung]). Wer dem Geschädigten freiwillig den Schaden ersetzt hat, ist nicht berechtigt, sich als Privatbeteiligter anzuschliessen (SZ 29/72 = ZVR 1957/183).*

*Für das liechtensteinische Recht muss dies umso mehr gelten, da die Stellung als Privatbeteiligter nach der liechtensteinischen Rechtsprechung nur dann entsteht, wenn jemand durch ein strafbares Verhalten unmittelbar geschädigt ist (Hasler in Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank, HB LieStrPR, Rz. 8.10; StGH 2012/3 Erw 4.2.2 GE 2014, 326). Nur demjenigen kann also Schadenersatz zugesprochen werden, der einen unmittelbaren Vermögensnachteil erlitten hat (StGH 2011/142 Erw 4.7 GE 2013, 193).*

*5.3 Nach diesen Ausführungen ist die \*\*\*\*\* als Käuferin (behaupteter) Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber dem Drittverdächtigen („insbesondere aus Organverantwortlichkeit und gemäss Privatbeteiligung“) also nicht Privatbeteiligte (geworden). Ein Übergang der Privatbeteiligtenstellung der Verkäuferin auf die Käuferin hat nicht stattgefunden und konnte im Sinne obiger Ausführungen auch nicht stattfinden. Ebenso kann sich die \*\*\*\*\* – mangels Vorliegens eines unmittelbaren Schadens im Sinne oben angeführter Rechtsprechung – auch nicht selbst als Privatbeteiligte dem gegenständlichen Verfahren anschliessen.*

*5.4 Zusammenfassend kommt der \*\*\*\*\* vorliegend keine Privatbeteiligtenstellung zu, sodass ihr – gestützt auf die Privatbeteiligtenrechte im Sinne des § 32 Abs. 2 Ziff. 2 StPO – auch kein Akteneinsichtsrecht zukommt und zukommen kann. Der Beschwerde war daher Folge zu geben und der Akteneinsichtsantrag abzuweisen.*

*Insofern die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme zur Beschwerde auf ein Akteneinsichtsrecht nach § 39 StPO Bezug nimmt, liegt es an ihr, einen entsprechenden Antrag beim Erstgericht einzubringen.*

*6. Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 307 StPO. Die unterlegene Beschwerdegegnerin ist zum Kostenersatz zu verpflichten, wobei als zu ersetzende Verfahrenskosten – da für den Beschwerdeschriftsatz keine Kosten verzeichnet wurden – nur die anfallenden Gerichtsgebühren in Frage kommen.“*

6. Gegen diesen Beschluss richtet sich die Revisionsbeschwerde der \*\*\*\*\* (ON 248), die in den Antrag mündet, den angefochtenen Beschluss dahingehend abzuändern, dass der Beschwerde des Drittverdächtigen vom 30.05.2023 gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 20.04.2023 keine Folge gegeben und der Drittverdächtige \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* zum Ersatz der Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Handen der ausgewiesenen Rechtsvertreter der \*\*\*\*\* verpflichtet werde.

6.1 Unter Geltendmachung der Beschwerdegründe der Ungesetzlichkeit und Unangemessenheit bringt die Revisionsbeschwerde zusammengefasst vor, dass dem vorliegenden Strafverfahren eine Sachverhaltsdarstellung der Masseverwalterin der \*\*\*\*\* , deren Verwaltungsrat und somit Organ der Drittverdächtige gewesen sei, zugrundeliege, mit welcher die Strafverfolgungsbehörden (u.a.) über mögliche Untreuehandlungen des

Drittverdächtigen zum Nachteil der \*\*\*\*\* in Kenntnis gesetzt worden seien. Die Masseverwalterin habe sich für die Gesellschaft dem vorliegenden Strafverfahren als Privatbeteiligte angeschlossen und die Ansprüche der Geschädigten (der \*\*\*\*\*) vorläufig beziffert. Nachdem eine gerichtliche Versteigerung der Verantwortlichkeitsansprüche der \*\*\*\*\* gegenüber ihren ehemaligen Organen, darunter auch dem Drittverdächtigen, erfolglos geblieben sei, habe die Revisionsbeschwerdeführerin diese Ansprüche mit Kaufvertrag vom 25.07.2022 bzw. 26.07.2022 entgeltlich von der \*\*\*\*\* erworben. Inhalt des Kaufvertrages seien u.a. sämtliche Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber dem ehemaligen Verwaltungsrat und Liquidator \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* , insbesondere aus dem Titel der Organverantwortlichkeit und gemäss Privatbeteiligtenanschluss der Masseverwalterin im Strafverfahren zu 11 UR.2016.447 (vormals 14 UR.2016.447), gewesen.

6.2 Das Fürstliche Obergericht sei in der nun bekämpften Entscheidung der vom Drittverdächtigen dargelegten Rechtsansicht gefolgt, ohne auf die Argumente der \*\*\*\*\* in ihrer Stellungnahme vom 19.06.2023 einzugehen. Die rechtliche Beurteilung des Beschwerdegerichtes sei unrichtig. Es übersehe, dass sich der Privatbeteiligtenbegriff in Liechtenstein von jenem in Österreich unterscheide und demgemäss auch nicht gänzlich undifferenziert auf die österreichische Lehre und Rechtsprechung zurückgegriffen werden könne. Dass der Privatbeteiligte wie in Österreich selbst Opfer der Straftat und damit unmittelbar Geschädigter sein müsse, ergebe sich aus dem liechtensteinischen Gesetzeswortlaut des § 32

StPO nicht. Liechtenstein habe die in Österreich vorgenommene Änderung des Privatbeteiligtenbegriffes, nämlich die Anknüpfung der Privatbeteiligtenstellung an den Opferbegriff, gerade nicht übernommen. Die liechtensteinische Bestimmung des § 32 StPO entspreche im Wesentlichen der alten Fassung des § 47 Abs 1 öStPO. Es ist daher auf die zur alten Rechtslage in Österreich, bei der der Privatbeteiligtenbegriff noch weiter gefasst gewesen sei, entwickelten Judikatur und Rechtsprechung Bedacht zu nehmen, wobei auf die Ausführungen von *Spending* im Wiener Kommentar, Vor §§ 366 – 379, Rz 8 zur Novellierung des Adhäsionsverfahrens hingewiesen werde.

6.2.1 Wenig hilfreich zur Beantwortung der vorliegenden Problematik der Zession von Privatbeteiligtenansprüchen seien die Ausführungen des Beschwerdegerichtes mit Verweis auf die Entscheidungen StGH 2012/3 sowie StGH 2011/142. Es gehe vorliegend nicht um die Frage der unmittelbaren Schädigung des Privatbeteiligten, sondern vielmehr darum, ob die Privatbeteiligtenstellung des unmittelbar Geschädigten im Wege der Zession auf den Zessionar übergehen könne. Dass die ursprüngliche Privatbeteiligte \*\*\*\*\* durch die vorliegend ermittlungsgegenständlichen Untreuehandlungen des Drittverdächtigen einen unmittelbaren Schaden erlitten habe, dürfte wohl ausser Streit stehen. Ebenso nicht angezweifelt werden könne, dass sich die \*\*\*\*\* zu Recht als unmittelbar Geschädigte dem Strafverfahren als Privatbeteiligte angeschlossen und somit auch Privatbeteiligtenstellung erlangt habe. In der vom Beschwerdegericht zitierten Entscheidung StGH

2012/3 habe sich der Staatsgerichtshof mit einer vom Fürstlichen Obergericht nicht zugelassenen Subsidiaranklage auseinandergesetzt. Diese sei am unmittelbaren Schaden der Subsidiarankläger gescheitert. Ähnlich verhalte es sich mit der vom Fürstlichen Obergericht zitierten Entscheidung StGH 2011/142. Beide Entscheidungen seien für die Beurteilung der gegenständlichen Frage irrelevant. Soweit für die Revisionsbeschwerdeführerin ersichtlich, existiere zu dieser Thematik keine Rechtsprechung in Liechtenstein. Hingegen stelle es eine über Jahrzehnte hinweg gelebte Praxis in Liechtenstein dar, dass Verantwortlichkeitsansprüche der Gesellschaft gegenüber ihren ehemaligen Organen zediert werden könnten. Mit diesen gingen häufig Strafverfahren einher, denen sich die Zedenten mit ihren Verantwortlichkeitsansprüchen auch als Privatbeteiligte angeschlossen hätten. In ständiger und gängiger Praxis würden diese Privatbeteiligtenstellungen und sämtliche damit einhergehenden Rechte gemeinsam mit den Verantwortlichkeitsansprüchen mitübertragen. Dass der Zessionar beim Erwerb von Verantwortlichkeitsansprüchen plötzlich die Privatbeteiligtenstellung im Strafprozess verlieren solle, stelle ein absolutes Novum entgegen jeglicher gelebten Praxis dar und erweise sich die Entscheidung des Fürstlichen Obergerichtes insoweit auch als gänzlich überraschend.

6.2.2 Soweit das Fürstliche Obergericht seine Entscheidung im Wesentlichen auf den vom öOGH entwickelten Rechtssatz RS0996891 stütze, habe sich dieser im Wesentlichen aus einer zivilrechtlichen Entscheidung aus dem Jahr 1956 und einer strafrechtlichen

Entscheidung aus dem Jahr 1989 entwickelt. In keiner der beiden Entscheidungen sei der Sachverhalt so gelegen gewesen wie im vorliegenden Fall. Eine Konstellation, dass Ansprüche, die bereits Gegenstand einer Privatbeteiligung gewesen seien, zediert worden seien, habe auch der öOGH, soweit für die Revisionsbeschwerdeführerin ersichtlich, noch nicht zu beurteilen gehabt. Der öOGH habe aus Sicht der Revisionsbeschwerdeführerin in ständiger Rechtsprechung offensichtlich klarstellen wollen, dass das Recht auf Erhebung einer Subsidiaranklage ein höchstpersönliches sei und somit weder zediert, noch vererbt werden könne. Ein solches Ansinnen sei auch durchaus nachvollziehbar. Es könne aber nicht sein, dass dem Privatbeteiligten, der seine Ansprüche im Wege der Zession entgeltlich erworben habe, alle Rechte beschnitten würden, nur um zu verhindern, dass dieser eine Subsidiaranklage erheben könne.

6.3 Unter dem Titel „sachlich nicht zu rechtfertigende Schlechterstellung des Zessionars/ Besserstellung des Beschuldigten“ bringt die Revisionsbeschwerdeführerin weiters vor, dass gerade die Zession von Verantwortlichkeitsansprüchen ein zentrales Rechtsinstitut in Liechtenstein und im Vergleich mit den umliegenden Jurisdiktionen ein gewisses Unikum darstelle. Dies dürfte wohl im Umstand liegen, dass dem Gesellschaftsrecht in Liechtenstein eine zentrale Bedeutung zukomme. Weshalb der Zessionar, der Verantwortlichkeitsansprüche, die bereits Gegenstand einer aufrechten Privatbeteiligung seien, erwerbe, nicht auch die Stellung als Privatbeteiligter übertragen erhalten solle, erschliesse sich der Rechtsmittelwerberin

nicht. Das Adhäsionsverfahren ermögliche es einerseits dem Geschädigten, die durch die Straftat erlittenen Ansprüche möglichst kostengünstig und ohne grossen Aufwand in einem eigenen Zivilrechtsprozess gegenüber dem Schädiger durchzusetzen, und stelle andererseits eine gewisse „zusätzliche Strafe“ für den Schädiger dar, der vom Strafgericht ohne aufwendige materielle Prüfung zum Ersatz des Schadens verurteilt werde. Wenn die Privatbeteiligtenstellung nicht auf den Zessionar übergehen könne, wäre der Beschuldigte/Schädiger bei jeder Zession von Ansprüchen bessergestellt, da er sich nicht mehr mit lästigen Privatbeteiligtenansprüchen auseinandersetzen müsse, zumal die unmittelbar geschädigte Gesellschaft zumeist aus wirtschaftlicher Sicht zur Verwertung ihrer Verantwortlichkeitsansprüche gezwungen sei, da diese deren einzige verbleibende Vermögenswerte darstellten. Der Zessionar hingegen müsste ein aufwändiges Zivilverfahren anstrengen und wäre viel schlechter gestellt als der Zedent. Bei der Zession von Verantwortlichkeitsansprüchen handle es sich auch nicht um unübertragbare, höchstpersönliche Rechte (wie bspw. Schmerzensgeldansprüche), sodass für eine Schlechterstellung des Zessionars keine Rechtfertigung bestehe.

6.3.1 Das einzige, die Ungleichbehandlung allenfalls rechtfertigende Argument sei die Tatsache, dass die Privatbeteiligtenstellung offenbar eo ipso zur Subsidiaranklage berechtige und dieses Recht wiederum als höchstpersönliches Recht zu qualifizieren sei. Diese Problematik müsse jedoch anders lösbar sein, bspw. dadurch, dass das Recht zur Subsidiaranklage in

verfassungskonformer Auslegung des § 173 StPO – ausnahmsweise contra legem – an den Opferbegriff geknüpft werde.

6.3.2 Abgesehen davon, dass auch die vom öOGH entwickelte Rechtsprechung zur Privatbeteiligtenstellung des Zessionars zwischenzeitlich insofern korrigiert worden sei, dass in Fällen der Legalzession die Privatbeteiligtenstellung sehr wohl übergehe, würden sowohl die österreichische Judikatur als auch die Lehre den Standpunkt vertreten, dass das Recht auf Privatbeteiligung sehr wohl vererbbar sei. Daher könnten die Erben des Opfers die Anschlussklärung entweder selbst abgeben oder aufrechterhalten. Das Recht der Privatbeteiligung könne demnach im Erbgang auf einen Dritten übergehen, und zwar sowohl vor, als auch nach der Anschlussklärung. Wenn eine natürliche Person ihre Privatbeteiligtenansprüche vererben könne, müsse im Lichte des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine juristische Person ihre Privatbeteiligtenstellung auch zedieren können, da sie ihre Rechte gar nicht vererben könne und in dieser Hinsicht eklatant schlechter gestellt wäre. Die Inkaufnahme eines solches gleichheitswidrigen Ergebnisses würde gerade in Liechtenstein sehr überraschen. Auch in diesem Lichte erweise sich die angefochtene Entscheidung als unrichtig.

6.3.3 Wenn eine bereits aufrechte und in einem Strafverfahren bestehende Privatbeteiligtenstellung nicht im Wege der Zession übergehen könne, stelle sich die Frage nach dem Schicksal der Privatbeteiligtenstellung per se. Da diese nach Ansicht des Beschwerdegerichtes nicht auf den

Zessionar übergehen könne, würde dies bedeuten, dass sie beim Zedenten verbleibe. Diesem würde jedoch das Hindernis entgegenstehen, dass er überhaupt keine Ansprüche mehr gegenüber dem Beschuldigten besitze und ihm daher die Aktivlegitimation fehle. Damit würde sich das Recht der Privatbeteiligtenstellung in einer solchen Konstellation gleichsam in Luft auflösen und der Beschuldigte hätte sich der lästigen Privatbeteiligtenansprüche einfach und unkompliziert entledigt.

7. Die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Gegenäusserung (AVB S 87). Auch der Drittverdächtige äusserte sich nicht zur Revisionsbeschwerde.

8. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat hiezu Folgendes erwogen:

8.1 Die Revisionsbeschwerde ist rechtzeitig und aus den nachstehenden Gründen auch zulässig.

8.1.1 Nach § 240 Abs 1 Z 4 StPO kann gegen Entscheidungen des Obergerichtes – neben denjenigen der Z 1 bis Z 3 dieser Gesetzesstelle – in allen übrigen Fällen, in denen nicht die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof ausgeschlossen ist und keine gleichlautenden Entscheidungen gemäss § 238 Abs 3 StPO vorliegen, der Entscheid des Obersten Gerichtshofes angerufen werden.

8.1.2 Nach § 238 Abs 3 StPO findet gegen Entscheidungen des Obergerichtes, die einer bei diesem Gericht eingereichten Beschwerde keine Folge geben, keine Weiterziehung mehr statt, sofern das Gesetz eine Ausnahme

nicht begründet. Eine solche Disformentscheidung zwischen erster und zweiter Instanz, bei welcher das Weiterziehungsverbot des § 238 Abs 3 StPO nicht Platz greift, liegt hier vor.

8.1.3 Gemäss § 241 Abs 1 StPO kann Beschwerde von allen Personen erhoben werden, die berechtigt sind, Berufung einzulegen oder welchen – wie im vorliegenden Fall – durch einen Beschluss oder eine Verfügung Rechte verweigert werden oder Pflichten entstehen. § 244 StPO normiert, dass auf die Beschwerde, soweit im Vorstehenden keine Abweichung enthalten ist, die Bestimmungen über die Berufung und die Revision entsprechend Anwendung findet. Privatbeteiligte und Subsidiarankläger haben gemäss § 235 Abs 4 StPO kein Revisionsrecht. Diese – nach § 244 StPO grundsätzlich auch für das Beschwerdeverfahren geltende – Regelung ist auf die vorliegende Fallkonstellation allerdings nicht anzuwenden, zumal das Beschwerdegericht der \*\*\*\*\* eine Privatbeteiligtenstellung abgesprochen hat. In einem solchen Fall ist die Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofes mit Revisionsbeschwerde zu bejahen (LES 2004, 117; OGH 11 UR.2015.175, GE 2017, 211; OGH 03 ES 2014.97, LJZ 2016.9; OGH 09 KG.2018.17, GE 2020, 58; OGH 13 UR.2017.167, LES 2021, 273).

8.2 Der Revisionsbeschwerde kommt allerdings keine Berechtigung zu.

8.2.1 Gemäss § 32 Abs 1 StPO kann jeder durch ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen in seinen Rechten Verletzte bis zu Beginn der Schlussverhandlung erklären, sich seiner privatrechtlichen

Ansprüche wegen dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anzuschliessen. Die Erklärung kann jederzeit zurückgezogen werden. Soweit dies nicht offensichtlich ist, sind die Berechtigung, am Verfahren mitzuwirken und die Ansprüche auf Schadenersatz oder Entschädigung zu begründen. Die Erklärung ist vom Gericht zurückzuweisen, wenn sie offensichtlich unberechtigt ist oder verspätet abgegeben wurde.

8.2.2 Die Bestimmung des § 32 Abs 1 StPO wurde vom österreichischen Recht rezipiert und entspricht in ihrem hier relevanten ersten Satz § 47 Abs 1 öStPO aF, im zweiten Satz § 67 Abs 3 letzter Satz öStPO idgF, im dritten Satz § 67 Abs 2 zweiter Satz öStPO idgF und im letzten Satz § 67 Abs 4 Z 1 und 2 öStPO idgF, sodass zur Auslegung auch die jeweilige österreichische Judikatur und Rechtsprechung herangezogen werden kann.

8.2.3 Nach § 32 Abs 2 Z 2 erster Satz StPO kann der Privatbeteiligte – soweit seine Interessen betroffen sind – in die Akten, und zwar, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen, schon während der Untersuchung Einsicht nehmen.

8.2.4 Das strafprozessuale Vorverfahren wurde mit LGBl 2012.026 in einigen Punkten an die österreichische Strafprozessordnung in der Fassung des Strafprozessreformgesetzes öBGBI I 2004/19 angepasst, wobei ein zentrales Anliegen der Reform die Stärkung der Rechte des Verletzten im Strafprozess bildete. Zur Vermeidung von Doppelbegrifflichkeiten wurde in der liechtensteinischen Strafprozessordnung der Begriff des Opfers im Sinne des Gesetzes über die Hilfe an Opfer von

Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) verwendet (§ 31a Abs 1 StPO). In einigen Bestimmungen des Gesetzes, die bis dahin die Rechtsstellung des Verletzten oder Privatbeteiligten regelten, wurde deshalb der Begriff „Opfer“ eingeführt, so auch in der Bestimmung des § 32 Abs 1 StPO. Das Opferhilfegesetz definiert jedoch einen eingeschränkten Opferbegriff, wobei Opfer nach Art 1 Abs 1 OHG jede Person ist, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde. Da nach diesem Opferbegriff Geschädigte eines Vermögensdeliktes nicht als Opfer anzusehen sind, ergaben sich Schwierigkeiten, für Geschädigte von Vermögensdelikten aus der Strafprozessordnung in der Fassung LGBI 2012.026 jene Verfahrensrechte abzuleiten, die diesen als Privatbeteiligte nach dem bis dahin geltenden Recht zustanden. Diese Einschränkung entsprach jedoch nicht der Intention des Gesetzgebers, sodass noch vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung mit LGBI 2012.266 anstelle der Formulierung „Opfer und juristische Personen“ wiederum der weiter gefasste Einleitungssatzteil der zuvor gültigen Fassung des § 32 Abs 1 StPO „Jeder durch ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen in seinen Rechten Verletzte“ übernommen wurde. Diese Formulierung sollte wie bisher sämtliche durch eine Straftat Geschädigte, somit auch Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes und juristische Personen umfassen (BuA 2012/44, S 6 ff und S 11). Sie entspricht im Übrigen sinngemäss auch der Definition des § 65 Z 1 lit c öStPO idgF, wonach – neben den in § 65 Z 1 lit a und b leg cit genannten Personen – jede andere Person Opfer ist, die

durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte. An diesen Begriff des Opfers iSd § 65 Z 1 lit c öStPO knüpft auch § 67 Abs 1 öStPO an, welche Bestimmung die Berechtigung zum Anschluss als Privatbeteiligter regelt.

8.3 Entgegen den Ausführungen in der Revisionsbeschwerde geht bereits aus dem Wortlaut des § 32 Abs 1 StPO eindeutig und unmissverständlich hervor, dass – wie auch nach der geltenden österreichischen Rechtslage – nur derjenige berechtigt ist, sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anzuschliessen, der durch die Straftat in seinen Rechten verletzt wurde bzw eine solche Verletzung schlüssig behauptet. Der Privatbeteiligte muss einen vermögensrechtlichen Schaden erlitten haben, der durch die strafbare, von Amts wegen zu verfolgende Handlung entstanden ist. Die Möglichkeit einer nicht durch die Straftat in ihren Rechten verletzten Person, aus der Tat Privatrechte abzuleiten, reicht daher ebenso nicht aus, wie das Interesse, das sich daraus ergibt, dass die Straftat allenfalls Vorfrage für ein späteres Zivilverfahren ist. Ein vom Geschädigten geltend gemachter Schaden muss, um die Privatbeteiligung zu rechtfertigen, zivilrechtlich ersatzfähig und aus der strafbaren Handlung und dem ihr zugrunde liegenden Sachverhalt ableitbar sein. Nur der durch die Straftat in seinem Recht Geschädigte selbst kann somit nach Lehre und Rechtsprechung im Rezeptionsland die Stellung eines Privatbeteiligten in Anspruch nehmen, nicht aber auch sein Zessionar (*Korn/Zöchbauer*, WK-StPO § 47 Rz 4f [54.Lfg.], *Spending*, Das Anschluss- oder

Adhäsionsverfahren, ZVR 2003/98, 344 ff; RIS-Justiz RS0096891, RS0096887; RS0130256; *Mayerhofer*, StPO<sup>5</sup>, § 47 Rz 44; *Spending*, WK-StPO Vor §§ 366-379 Rz 25, 31 mwN [Stand 01.10.2018, rdb.at]; öOGH 15 Os 123/19f unter Bezugnahme auf § 65 Z 1 lit c öStPO idgF, welche Bestimmung ebenso auf den Geschädigten „durch die Straftat“ abstellt). Ebenso wenig kann Privatbeteiligter sein, wer einen Schaden freiwillig ersetzt hat, ohne dazu verpflichtet zu sein, weil er in diesem Fall seine Schädigung selbst herbeigeführt hat (*Korn/Zöchbauer* aaO § 47 Rz 16).

8.3.1 Der Zessionar selbst hat weder einen Schaden durch eine Straftat noch eine Beeinträchtigung in seinen strafrechtlich geschützten Rechtsgütern erlitten. Es fehlt ihm daher – wie das auch schon nach der alten Rechtslage in Österreich für den Privatbeteiligten notwendig war – an der persönlichen Betroffenheit durch die Tat, zumal er seinen zivilrechtlichen Anspruch nur vom eigentlichen Geschädigten ableitet (*Kier* aaO Rz 28; *Spending* aaO Vor §§ 366-379 Rz 31).

8.3.2 Die Stellung eines Privatbeteiligten kann ein Zessionar im Übrigen schon deshalb nicht in Anspruch nehmen, weil dem Privatbeteiligten das Recht der Subsidiaranklage zukommt, eine öffentlich-rechtliche Befugnis, die nicht durch zivilrechtliches Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen werden kann (RIS-Justiz RS0096891; öOGH 15 Os 74/89; *Kodek* in *Kert/Kodek*, HB Wirtschaftsstrafrecht<sup>2</sup> 20.12 [Stand 01.12.2021, rdb.at]).

8.3.3 Dass die dem Rechtssatz RIS-Justiz RS0096891 zugrundeliegenden Entscheidungen des öOGH

2 Ob 606/56 und 15 Os 74/89 „gänzlich andere Sachverhalte“ zum Inhalt hätten, wie dies die Rechtsmittelwerberin behauptet, trifft nicht zu, zumal es in beiden Entscheidungen darum ging, dass ein Zessionar die Stellung eines Privatbeteiligten beanspruchte.

8.3.4 Dafür, dass die Sachlage anders zu beurteilen sein sollte, wenn der (allenfalls) tatsächlich Geschädigte – wie vorliegend – sich bereits dem Strafverfahren als Privatbeteiligter angeschlossen hat und danach seine Ansprüche im Zessionswege abtritt, gibt es keine tragfähige Grundlage, zumal das Gesetz die Parteistellung auf den Verletzten selbst beschränkt. Eine von der Revisionswerberin ohne weiteren Nachweis behauptete Praxis der Mitübertragung von „Privatbeteiligtenstellungen“ gemeinsam mit den Verantwortlichkeitsansprüchen ist dem Fürstlichen Obersten Gerichtshof nicht bekannt und könnte im Übrigen nicht zu einem Anspruch auf eine nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Vorgangsweise führen.

8.3.5 Da die Rechtsmittelwerberin schon nach ihrem eigenen Vorbringen nicht „durch die Tat“ geschädigt ist, sondern Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber dem Drittverdächtigen rechtsgeschäftlich erworben hat, wurde ihr die Stellung einer Privatbeteiligten durch das Fürstliche Obergericht somit zu Recht nicht zuerkannt.

8.3.6 Warum der Verweis des Fürstlichen Obergerichtes auf die Entscheidung in StGH 2012/3 sowie StGH 2011/142 zur Beantwortung der vorliegenden Problematik der Zession von Privatbeteiligtenansprüchen wenig hilfreich sein sollte, ist nicht nachvollziehbar. Der

Staatsgerichtshof hatte sich zwar in beiden Entscheidungen mit Subsidiaranklagen auseinander zu setzen, sprach allerdings aus, dass nur demjenigen in einem Strafverfahren ein Schadenersatz zugesprochen werden kann, der einen unmittelbaren Schaden erlitten hat (StGH 2011/142 Erw 4.7 GE 2013, 193) bzw dass Privatbeteiligter nur sein kann, wer sich am Verfahren beteiligt, um Ersatz für den erlittenen Schaden zu begehren und sich ein Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen Straftat und Anspruch ableiten lässt (StGH 2012/3, Erw 4.2.2 GE 2014, 326; siehe dazu auch StGH 2019/003, Erw 2.2 GE 2021, 117; StGH 2020/061 Erw 6.2 GE 2021, 92), was auf den Zessionar gerade nicht zutrifft.

8.4 Mit ihrem Vorbringen unter Verweis auf *Spenling*, WK-StPO, Vor §§ 366, 379 Rz 8, wonach nach der alten Rechtslage in Österreich der Privatbeteiligtenbegriff noch weiter gefasst gewesen sei, ist die Rechtsmittelwerberin zwar im Recht. Es trifft aber nicht zu, dass dieser Begriff in Liechtenstein immer noch Geltung hätte, da entgegen der früheren Rechtslage, die sich an § 47 öStPO aF orientierte und einen Beteiligungsanspruch des Privatbeteiligten unabhängig von der Möglichkeit eines Privatbeteiligtenzuspruchs im Urteil anerkannte, seit Einführung der Bestimmung des § 32a Abs 1 StPO mit LGBI 2012.026 (als Rezeptionsvorlage diente § 69 Abs 1 öStPO idgF) ein Anschluss als Privatbeteiligter nur mehr in Verknüpfung mit einem – nicht offensichtlich unberechtigten – Anspruch auf Leistung, Feststellung oder Rechtsgestaltung zulässig ist (siehe dazu auch StGH 2012/3, Erw 4.2.2 GE 2014, 326).

8.5 Dass ein Zessionar, der nicht Geschädigter aus der strafbaren Handlung ist, die Stellung eines Privatbeteiligten nicht in Anspruch nehmen kann, ist in Lehre und Rechtsprechung im Rezeptionsland. unbestritten. Gründe, davon abzugehen, sind nicht ersichtlich. Warum dies aufgrund der „insbesondere im Gesellschaftsrecht vorliegenden, eigenen Gegebenheiten und Besonderheiten des Fürstentums Liechtenstein“ nicht gelten sollte und nicht im Einklang mit dem Gleichheitsgrundsatz stünde, legt die Revisionsbeschwerde nicht nachvollziehbar dar. Zutreffend führt die Rechtsmittelwerberin aus, dass das Adhäsionsverfahren gerade dazu dienen sollte, vermögensrechtliche, durch ein Offizialdelikt entstandene Ersatzansprüche des Verletzten ohne Notwendigkeit der Beschreitung des Zivilrechtsweges durchzusetzen. Die von ihr behaupteten Ansprüche sind allerdings gerade nicht solche, die durch ein Offizialdelikt entstanden sind, und ist sie eben nicht durch die den Gegenstand des Verfahrens bildende Straftat geschädigt.

8.6 Der Vorschlag in der Revisionsbeschwerde, das Recht zur Subsidiaranklage in verfassungskonformer Auslegung des § 173 StPO „ausnahmsweise contra legem“ an den Opferbegriff zu knüpfen, könnte, abgesehen davon, dass für eine derartige Vorgangsweise kein Anlass besteht, ebenso wenig dazu führen, dass es der Rechtsmittelwerberin möglich wäre, ihre Ansprüche im Adhäsionsverfahren geltend zu machen, zumal der Opferbegriff im liechtensteinischen Strafverfahren an Art 1 OHG angelehnt ist und vermögensrechtliche Ansprüche nicht enthält.

8.7 Eine Schlechterstellung einer juristischen Person gegenüber einer natürlichen Person, da diese nach der Rechtsprechung im Rezeptionsland ihre Privatbeteiligtenansprüche vererben könne, ist nicht ersichtlich. Eine solche wäre allenfalls gegeben, wenn die natürliche Person ihre Privatbeteiligtenstellung zedieren könnte, was jedoch gerade nicht der Fall ist.

8.8 Auch die behauptete Unangemessenheit, weil im vorliegenden Fall weder der Zessionar noch der Zedent Privatbeteiligtenansprüche geltend machen könnte, liegt nicht vor, zumal der Zessionar seine Ansprüche ebenso wie jede natürliche oder juristische Person, die nur einen mittelbaren Schaden erlitten hat, auf dem Zivilrechtsweg durchsetzen kann. Davon, dass sich der Beschuldigte dadurch „der lästigen Privatbeteiligtenansprüche einfach und unkompliziert entledigen könne“, kann keine Rede sein, liegt es doch in der Disposition des Geschädigten, ob er seine Ansprüche zediert oder nicht.

8.9 Das Fürstliche Obergericht hat den auf § 32 Abs 2 Z 2 StPO gestützten Antrag auf Akteneinsicht somit zu Recht abgewiesen. Der Revisionsbeschwerde konnte daher kein Erfolg zukommen. Der Kostenspruch stützt sich auf § 307 StPO.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

2. Senat

Vaduz, am 06. Oktober 2023

Der Vizepräsident

Dr. Walter Krabichler

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.